jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/2/27 94/08/0244

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.1996

Index

L92053 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Niederösterreich
L92103 Behindertenhilfe Rehabilitation Niederösterreich
L92603 Blindenbeihilfe Niederösterreich
10/07 Verwaltungsgerichtshof
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

ABGB §144;
AlVG 1977 §53 Abs1;
SHG NÖ 1974;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Es kommt nicht darauf an, ob der in § 53 Abs 1 AlVG genannten Person, Anstalt oder Behörde auch die Obsorge iS§ 144 ABGB zukommt. Der in der genannten Gesetzesstelle verwendete Begriff der Obhut hat nicht den Inhalt der in§ 144 ABGB umschriebenen Obsorge. Ob die Auszahlung des Familienzuschlages gem § 53 Abs 1 AlVG an das Land NÖ als Träger der Sozialhilfe oder an die Sozialhilfebehörde erfolgt, führt zu keiner Verletzung von Rechten des zuschlagsberechtigten Angehörigen gem § 53 Abs 1 AlVG.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994080244.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at